

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.08.2026

Geschäftszeichen:

I 62-1.17.5-56/25

Nummer:

Z-17.1-603

Antragsteller:

Wilhelm Modersohn GmbH & Co. KG

Industriestraße 23

32139 Spenge

Geltungsdauer

vom: **10. August 2026**

bis: **10. August 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

**MOSO-Lochband als Bewehrung
für Stürze aus Mauerwerk**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Zulassungsgegenstand ist das MOSO-Bewehrungssystem aus austenitischem oder austenitisch-ferritischem nichtrostendem Stahl, bestehend aus dem MOSO-Lochband und den dazugehörigen MOSO-Lochbandbügeln und Drahtankern zur Vernadelung der Grenadier- oder Rollschicht zwischen den abgehängten MOSO-Lochbandbügeln und zusätzlichen Bügeln aus Rundstahl zur Rückverankerung des MOSO-Lochbandes im darüberliegenden Mauerwerk gemäß der Anlage 1.

(2) Das MOSO-Bewehrungssystem wird bei der Herstellung von Mauerwerksstürzen gemäß Abschnitt 1.2 verwendet.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Mauerwerksstürzen, bestehend aus Ziegelmauerwerk und dem MOSO-Bewehrungssystem in den untersten Lagerfugen mit darunterliegender Grenadier- oder Rollschicht, in nichttragenden Außenschalen (Verblendschale oder geputzte Vormauerschale).

(2) Die Mauerwerksstürze werden vor Ort hergestellt und dürfen nur mit unter dem MOSO-Lochband untergehängter Grenadier- oder Rollschicht, die durch MOSO-Lochbandbügel und durch eine zusätzliche Vernadelung zu sichern ist, ausgebildet werden. Die MOSO-Lochbandbügel sind in Anlage 1 im eingebauten Zustand dargestellt.

(3) Die Mauerwerksstürze dürfen nur in nichttragenden Außenschalen mit einer Dicke von 90 mm bis 115 mm eingesetzt werden.

(4) Die lichte Weite der Stürze darf 2510 mm nicht überschreiten. Ihre Höhe beträgt mindestens 5 Schichten NF zuzüglich einer unter der Bewehrung liegenden Grenadierschicht mit einer Höhe von 240 mm (siehe Prinzipdarstellung Anlage 1) oder Rollschicht mit einer Höhe von 115 mm.

(5) Die Mauerwerksstürze dürfen nur durch Eigenlasten beansprucht werden.

(6) Das MOSO-Bewehrungssystem darf bei Umweltbedingungen entsprechend den Expositionsklassen XC4, XD1, XS1 sowie XF1 und XA1 gemäß DIN 1045-2 verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das MOSO-Bewehrungssystem muss in seiner Ausführung und in den Abmessungen den Anlagen 1 bis 4 entsprechen.

2.1.1 MOSO-Lochband und MOSO-Lochbandbügel

(1) Für die Herstellung des MOSO-Lochbandes und der MOSO-Lochbandbügel ist kaltgewalztes Band aus nichtrostendem Stahl Werkstoffnummer 1.4310, 1.4301, 1.4401, 1.4404, 1.4571, 1.4062, 1.4162, 1.4362 oder 1.4462 nach DIN EN 10088-2 zu verwenden.

(2) Form, Lochprägung und Maße des MOSO-Lochbandes und der MOSO-Lochbandbügel müssen der Anlage 2 bzw. Anlage 3 entsprechen.

(3) Das MOSO-Lochband besteht aus 0,6 mm dickem Blech und ist 50 mm breit. Es hat zwei parallel angeordnete Lochreihen mit einem maximalen Lochdurchmesser 13 mm. Die Nettoquerschnittsfläche A_n des MOSO-Lochbandes im Lochbereich muss mindestens 15,516 mm² betragen. Die einseitige Auswölbung der Lochprägung muss mindestens 1,2 mm betragen (siehe Anlage 3).

(4) Für die Festigkeits- und Verformungseigenschaften des Vormaterials gilt Tabelle 1a und für die Traglast $F_{\max}$ und den Mindestnettoquerschnitt des fertigen MOSO-Lochbandes gilt die Tabelle 1b.

Tabelle 1a: Festigkeits- und Verformungseigenschaften des Vormaterials

Eigenschaft		Band
0,2 % Dehngrenze $R_{p0,2}$	[N/mm ²]	650
Zugfestigkeit R_m	[N/mm ²]	850
Bruchdehnung A	[%]	16

Tabelle 1b: Traglast $F_{\max}$ und Mindestnettoquerschnittsfläche A_n des fertigen MOSO-Lochbandes

Eigenschaft		MOSO-Lochband
Mindestnettoquerschnittsfläche A_n im Lochbereich	[mm ²]	≥ 15,516
Traglast $F_{\max}$	[kN]	≥ 11,90
Prüfung durch Bauteilzugversuche, n=3; kleinster Einzelwert:		

2.1.2 Nadeln sowie Haken zur Rückverankerung

(1) Die Nadeln, die Haken der Lochbandbügel sowie die U-Form zur Rückverankerung des MOSO-Lochbandes im darüberliegenden Mauerwerk müssen aus nichtrostendem Stahl der Werkstoffnummer 1.4310, 1.4301, 1.4401, 1.4404, 1.4571, 1.4062, 1.4162, 1.4362 oder 1.4462 nach DIN EN 10088-3 bestehen.

(2) Die Haken der Lochbandbügel zur Rückverankerung müssen in Form und Maßen der Anlage 2 entsprechen.

(3) Die Bügel ("U-Form") zur Rückverankerung müssen in Form und Maßen der Anlage 4 entsprechen.

(4) Die Nadeln müssen Drahtanker mit einem Durchmesser von 4 mm und 250 mm Länge sein (siehe Anlage 1).

2.2 Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Transport und Lagerung

Die MOSO-Bewehrungselemente sind zusammen mit den Zubehörteilen vor Verschmutzung geschützt zu lagern.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Für jede Liefereinheit muss die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel des MOSO-Bewehrungssystems sind mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.1-603
- Elementtyp und Nennmaße
- Hersteller und Herstellwerk
- Herstellerzeichen

(3) Das MOSO-Bewehrungssystem ist mit Montageanleitung auszuliefern.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die Prüfungen entsprechend der Angaben der Anlage 5 einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung (EP) der MOSO-Bewehrungselemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

(3) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

(4) Die Fremdüberwachung muss mindestens die Prüfungen entsprechend der Angaben der Anlage 5 umfassen.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Das Mauerwerk ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen – insbesondere DIN EN 1996-2/NA, NCI Anhang NA.D - zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Planung

(1) Das MOSO-Bewehrungssystem darf in mit Vormauerziegeln nach Tabelle 2 hergestellten Vormauerschalen mit Lager- und Stoßfugen aus Normalmauermörtel mindestens der Mörtelklasse M 5 nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 angewendet werden.

Tabelle 2: Anforderungen an Vormauerziegel

Vormauerziegel		
	Mindest- Druckfestigkeitsklasse (DFK) ¹⁾	Rohdichteklasse (RDK) ¹⁾
Vormauer-Vollziegel (VMz)	≥ 12	≥ 1,6
Vormauer-Hochlochziegel (VHLzB)	≥ 28	
Hochlochklinker (KHLz)		
Vollklinker (KMz)		≥ 1,8
1) nach DIN EN 771-1 in Verbindung mit DIN 20000-401		

(2) Das MOSO-Bewehrungssystem darf nur als Gesamtsystem angewendet werden.

(3) Das MOSO-Lochband darf nicht gestoßen werden.

(4) Die lichte Weite der bewehrten Stürze darf $l_w \leq 2510$ mm nicht überschreiten.

(5) Die seitliche Mörteldeckung am MOSO-Lochband muss bei 115 mm dicken nichttragenden Außenschalen mindestens 32,5 mm und bei 90 mm dicken nichttragenden Außenschalen 20 mm betragen.

(6) Die statisch erforderliche Sturzhöhe bzw. die Übermauerungshöhe $h_{\bar{u}}$ des Sturzes (Abstand zwischen Oberkante Sturz und Schwerpunkt der Bewehrung) muss mindestens 5 Schichten Mauersteine im NF-Format betragen.

(7) Die Stürze dürfen nur als Stürze mit unter der Bewehrungsfuge untergehängter Grenadierschicht mit einer Höhe von 240 mm (siehe Prinzipdarstellung Anlage 1) oder Rollschicht mit einer Höhe von 115 mm geplant werden. Die Grenadier- oder Rollschicht unter dem MOSO-Lochband ist durch MOSO-Lochbandbügel (siehe Anlagen 1 und 2) und durch eine zusätzliche Vernadelung der untergehängten Verblendsteine mit 250 mm langen Edelstahldrahtankern zu sichern. Ist die Vernadelung mit den Edelstahl-Drahtankern nicht durch die vorhandene Lochung der Ziegel möglich, so ist die Vernadelung durch Bohrungen in den Ziegeln zu realisieren. Die MOSO-Lochbandbügel sind in jeder dritten senkrechten Fuge der unter der Bewehrung angeordneten Grenadier- oder Rollschicht, d.h. im Abstand von maximal 250 mm, vorzusehen.

(8) Bei lichten Weiten der Stürze $\geq 1,51$ m ist in jeder Stoßfuge der über dem MOSO-Lochband liegenden Läuferschicht, also alle 250 mm, ein Bügel aus Rundstahl mit einem Durchmesser 3 mm zur Rückverankerung des MOSO-Lochbandes im darüberliegenden Mauerwerk einzusetzen (siehe Anlage 4).

(9) Die Ausführungsplanung muss die sich aus der Planung ergebenden Hinweise hinsichtlich der Durchbildung der Details (z.B. Werkstoffe, Stückzahlen, Abmessungen, Angaben zu Anordnung und Überdeckung) enthalten.

3.3 Bemessung

3.3.1 Nachweis im Grenzzustand der Tragfähigkeit

(1) Für die Bemessung der Mauerwerksstürze gilt das in DIN EN 1990 in Verbindung mit DIN EN 1990/NA festgelegte Sicherheitskonzept mit den in DIN EN 1992-1-1/NA und DIN EN 1996-1-1/NA genannten bauartspezifischen Festlegungen.

(2) Im Grenzzustand der Tragfähigkeit ist nachzuweisen:

$$F_{Ed} \leq F_{Rd,1}; F_{Rd,2} \quad [1]$$

Dabei ist

F_{Ed} Bemessungswert der einwirkenden und zu verankernden Zugkraft

$F_{Rd,1}$ Bemessungswert der Lochbandtragfähigkeit

$F_{Rd,2}$ Bemessungswert der am Endauflager aufnehmbaren Zugkraft

(3) Die Bemessung erfolgt in Anlehnung an ein Boden-Zugband-Modell bzw. in Anlehnung an das Sprengwerkmodell gemäß DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.3.2. Bei der Ermittlung der Lasten aus Eigengewicht ist das Eigengewicht der Grenadier- oder Rollschicht sowie das Eigengewicht der Läuferschicht mit den mit dem MOSO-Lochband bewehrten Lagerfugen zu berücksichtigen. Zur Ermittlung des Eigengewichts des aufgehenden Mauerwerks darf über dem Sturz ein gleichseitiges Lastdreieck angenommen werden.

$$F_{Ed} = \frac{M_{Ed}}{(0,95 \times h_{\bar{u}})} \quad [2]$$

Dabei ist

M_{Ed} Bemessungswert der einwirkenden Momentenbelastung

$h_{\bar{u}}$ Höhe der Übermauerung mit mindestens 5 Schichten NF

(4) Die Streckgrenze $R_{p0,2}$ darf mit 650 N/mm² und der Nettoquerschnitt des MOSO-Lochbandes darf mit $A_n = 15,516$ mm² in Rechnung gestellt werden.

$$F_{Ed} \leq F_{Rd,1} = \frac{R_{p0,2} \cdot A_n}{\gamma_M} \quad [3]$$

Dabei ist

$$\gamma_M = 1,1$$

(5) Die Mindestverankerungslänge $l_{b,min}$ beträgt 240 mm.

(6) Die Verankerung der Bewehrung (Verankerungslänge) ist in Anlehnung an DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA nachzuweisen. Die erforderliche Verankerungslänge $l_{b,req}$ kann mit dem Bruttoumfang des MOSO-Lochbandes $U_b = 101 \text{ mm}$ und mit dem Bemessungswert der Verbundspannung $\tau_{Rd} = 0,15 \text{ N/mm}^2$ für Normalmauermörtel mindestens der Mörtelklasse M 5 nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 wie folgt berechnet werden.

$$\frac{l_{b,req}}{n} = \frac{F_{Ed}}{(U_b * \tau_{Rd})} \geq l_{b,min} \quad [4]$$

Dabei ist

n Anzahl der Lochbänder

Der Bemessungswert der am Endauflager aufnehmbaren Zugkraft kann wie folgt berechnet werden:

$$F_{Ed} \leq F_{Rd,2} = \tau_{Rd} * l_{b,req} * U_b \quad [5]$$

3.3.2 Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit

(1) Eine Mindestbewehrung zur Rissbreitenbeschränkung im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit ist nicht erforderlich. Für eine ausreichende Mindestbewehrung als Robustheitsbewehrung sind bei mehr als 5 tragenden Steinlagen im NF Format im Sturzbereich mindestens 2 Lagen Lochbänder in direkt übereinander liegenden Lagerfugen anzuordnen.

(2) Bei Mauerwerksstürzen mit dem MOSO-Lochband darf davon ausgegangen werden, dass die vertikale Durchbiegung weder die ordnungsgemäße Funktion noch das Erscheinungsbild des Flachsturzes selbst oder angrenzender Bauteile beeinträchtigt.

3.4 Witterungsschutz

Außenwände sind mit einem Witterungsschutz zu versehen, sofern die für die Herstellung der Mauerwerksstürze verwendeten Materialien nicht frostbeständig sind.

3.5 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Für die Ausführung der nichttragenden Außenschalen gilt DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA.

(2) Das ausführende Unternehmen hat sein Fachpersonal hinsichtlich der Besonderheiten der Bauart zu schulen.

(3) Das MOSO-Bewehrungssystem darf nur als Gesamtsystem angewendet werden.

(4) Der Einbau des Bewehrungssystems erfolgt anhand der Vorgaben der Ausführungsplanung. Die Montageanleitung des Antragstellers ist zu beachten.

(5) Die Stürze sind als Einsteinmauerwerk im Verband mit vollständig vermörtelten Lager- und Stoßfugen herzustellen. Bei einer Dicke der Vormauerschale $< 115 \text{ mm}$ muss immer mit Fugenglattstrich gearbeitet werden (kein nachträgliches Verfugen).

(6) Die MOSO-Bewehrungselemente sind etwa mittig in der Lagerfuge anzuordnen, damit eine seitliche Mörteldeckung am MOSO-Lochband bei 115 mm dicken nichttragenden Außenschalen von mindestens $32,5 \text{ mm}$ und bei 90 mm dicken nichttragenden Außenschalen von 20 mm eingehalten wird. Die Lagerfugendicke muss mindestens 12 mm betragen, wobei das MOSO-Lochband in halber Höhe der Lagerfuge angeordnet werden muss.

(7) Bei Verwendung von 2 Stück bzw. mehreren Lagen MOSO-Lochbändern werden diese in den übereinander liegenden Lagerfugen angeordnet.

(8) Offene Stoßfugen oder z. B. Öffnungen für Gerüstanker sind nicht zulässig.

(9) Die Verarbeitungsrichtlinien des Mörtelherstellers sind zu beachten.

3.6 Übereinstimmungserklärung der Ausführung

(1) Von der ausführenden Firma ist zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5, i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO¹ abzugeben.

(2) Die Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma ist gemäß Anlage 6 anzufertigen.

(3) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakte auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Das Fachpersonal ist entsprechend der Besonderheit der Bauart zu schulen.

(5) Während der Herstellung der nichttragenden Mauerwerksstürzen mit dem MOSO-Bewehrungssystem ist insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindesteinbindetiefe, Lagerfugendicke und die korrekte Ausrichtung des MOSO-Lochbandes in der Mörtelfuge unter Beachtung der erforderlichen Überdeckung des MOSO Lochbandes in horizontaler und vertikaler Richtung zu achten.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

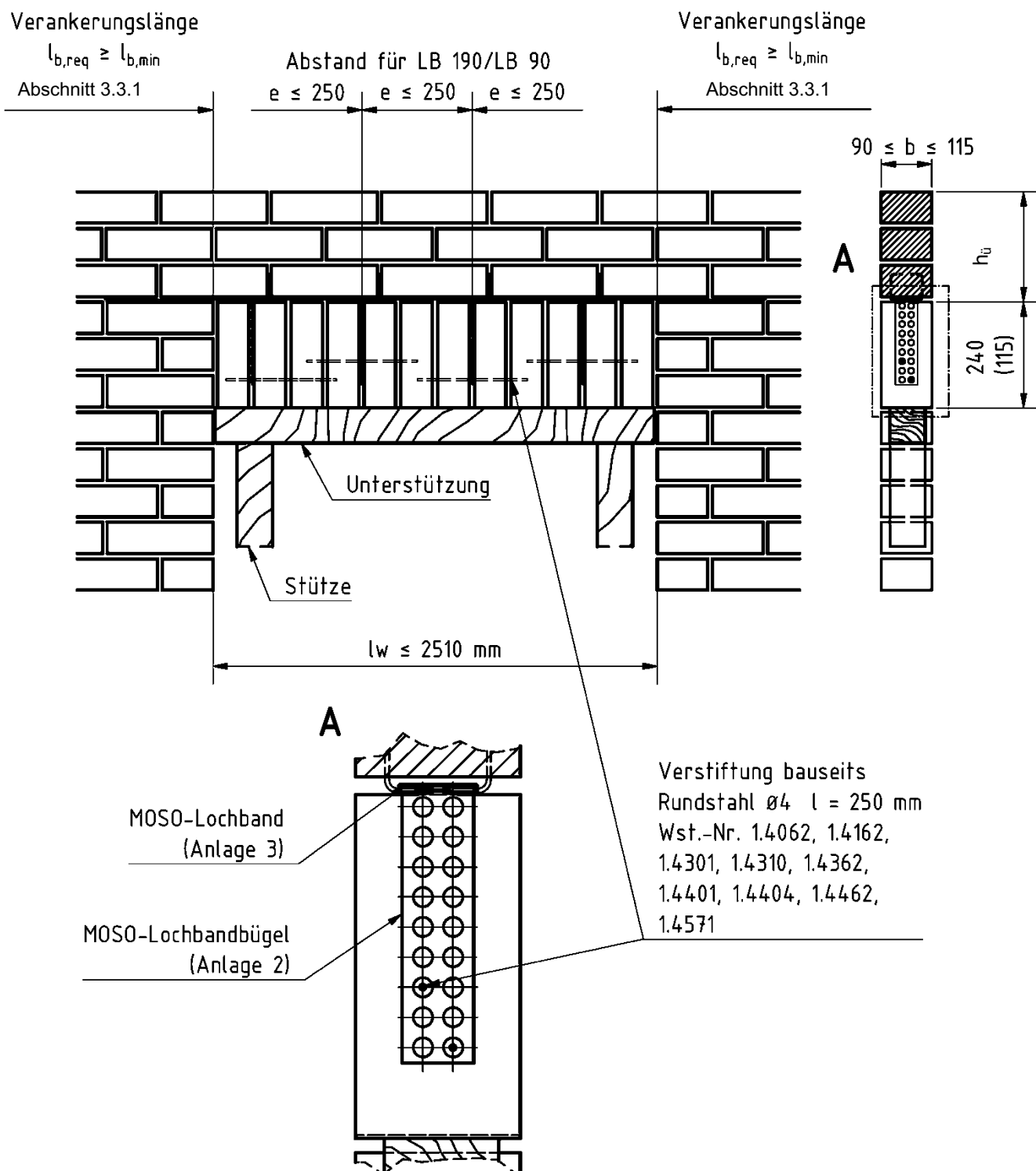
EN 771-1:2011+A1:2015	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1:2015)
EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel; Deutsche Fassung EN 998-2:2016
DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton
DIN EN 1990:2010-12	Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung; Deutsche Fassung EN 1990:2002 + A1:2005 + A1:2005/AC:2010
DIN EN 1990/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung
DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungs-regeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010
DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungs-regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerks-bauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-2:2006 + AC:2009
DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerks-bauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

¹ Musterbauordnung – MBO – Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 26./27. September 2024

DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06	National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1
DIN EN 10204-3:2005-01	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004
DIN EN 10088-2:2014-12	Nichtrostende Stähle – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung; Deutsche Fassung EN 10088-2:2014
DIN EN 10088-3:2014-12	Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung; Deutsche Fassung EN 10088-3:2014
DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02

Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt
Banzer

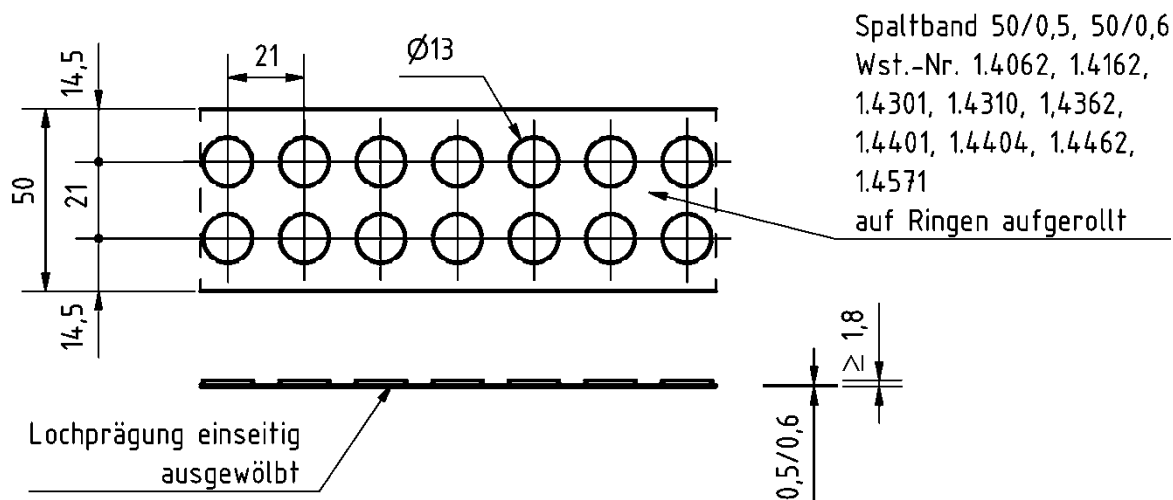


Alle Abmessungen in mm

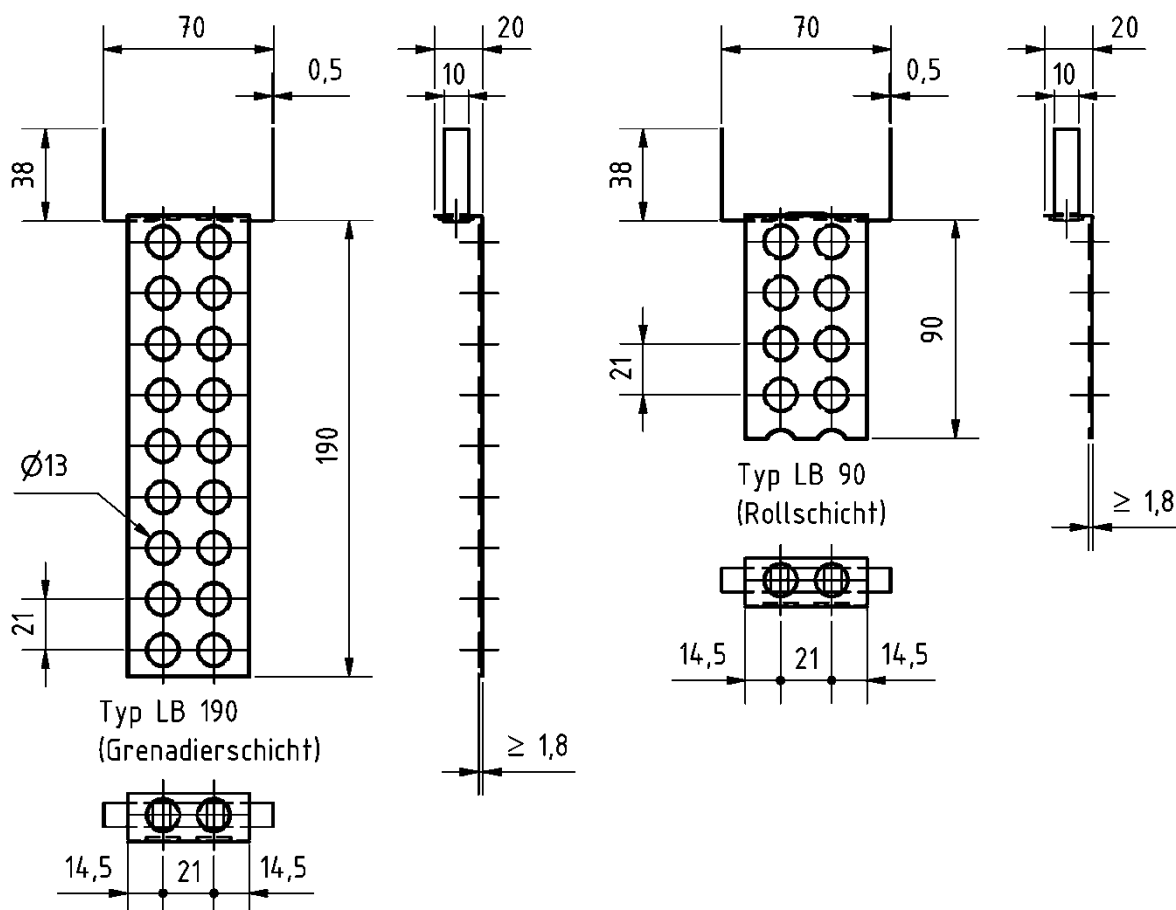
MOSO-Lochband als Bewehrung
für Stürze aus Mauerwerk

Form und Ausbildung
MOSO-Lochband und MOSO-Lochbandbügel im Einbauzustand und Vernadelung mit
Rundstahl D 4 mm

Anlage 1



MOSO-Lochbandbügel Wst.-Nr. 1.4062, 1.4162,
1.4301, 1.4310, 1.4362, 1.4401, 1.4404, 1.4462, 1.4571



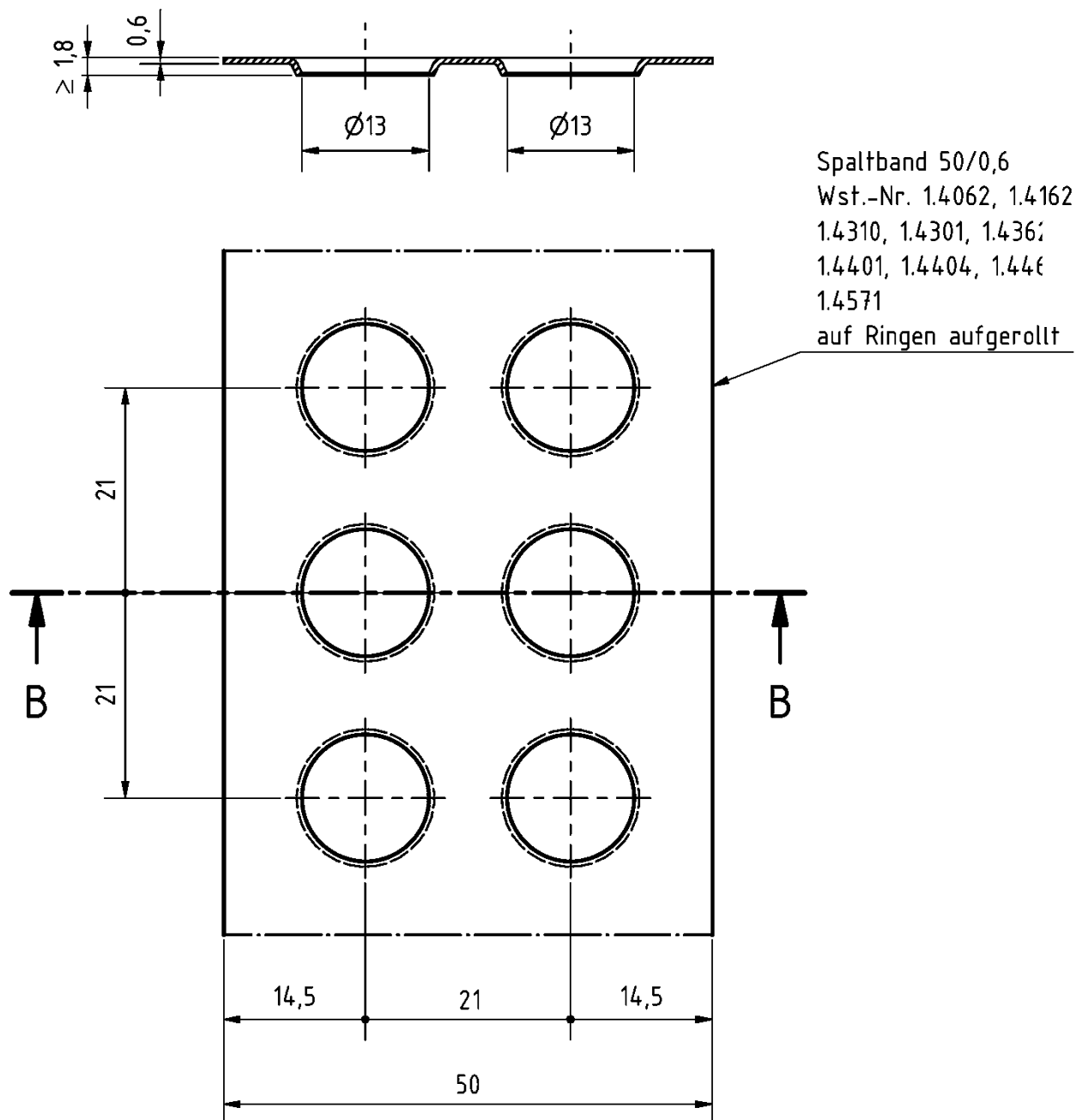
Alle Abmessungen in mm

MOSO-Lochband als Bewehrung
für Stürze aus Mauerwerk

Form und Ausbildung
MOSO-Lochbandbügel

Anlage 2

B-B



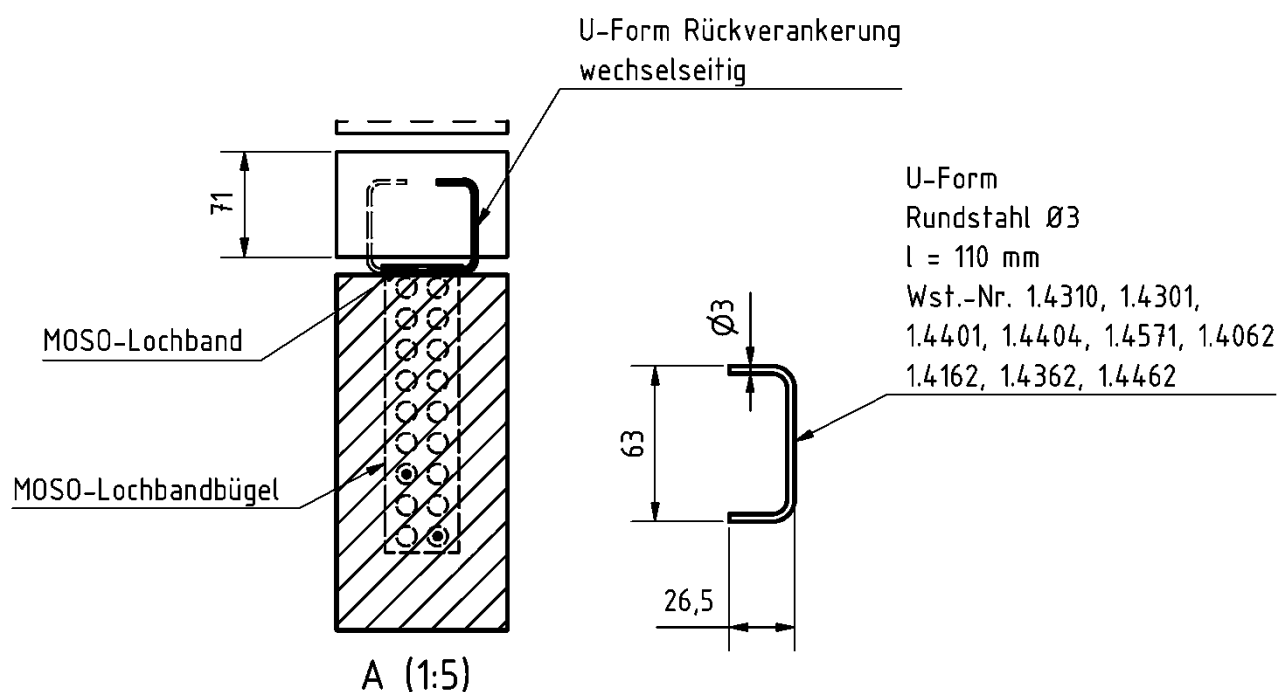
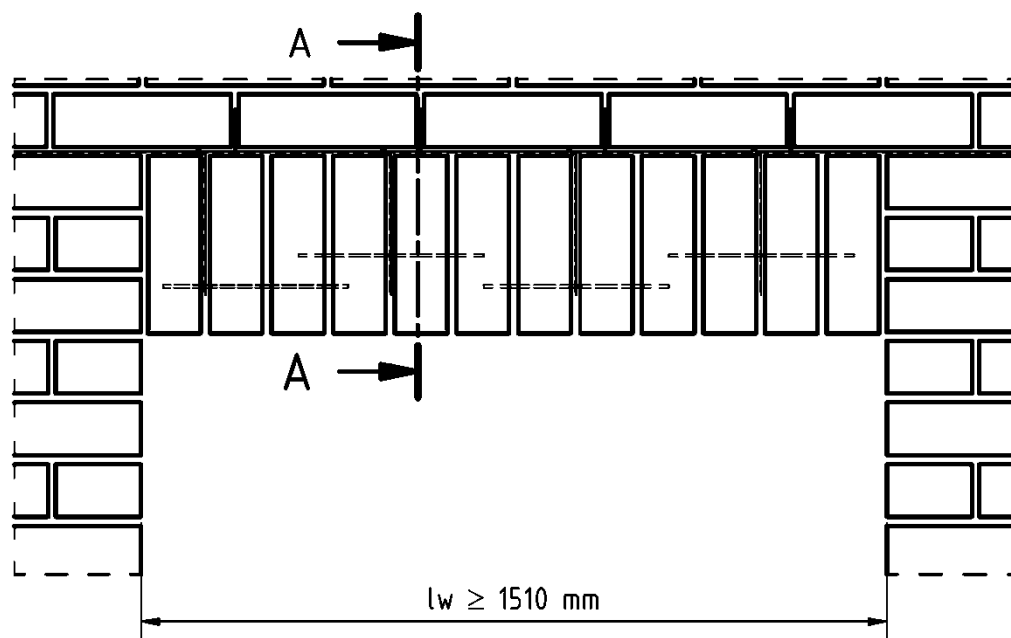
Alle Abmessungen in mm

MOSO-Lochband als Bewehrung
für Stürze aus Mauerwerk

Form und Ausbildung
MOSO-Lochband

Anlage 3

Zusätzliche Rückverankerung des MOSO-Lochbandes bei Öffnungsweiten $l_w \geq 1,51 \text{ m}$



Alle Abmessungen in mm

MOSO-Lochband als Bewehrung
für Stürze aus Mauerwerk

Form und Ausbildung
Zusätzliche Rückverankerung mit U-Form

Anlage 4

Prüfung		Prüfnorm bzw. -vorschrift	WPK	EP	FÜ (2 x jährlich)	Wert/Toleranz
Kontrolle der Ausgangsbaustoffe						
1.1	Ausgangsmaterial, Werkstoffnummern, Bleche und Rundstahl	Lieferschein, Kennzeichnung sowie Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204	jede Lieferung	x	x	Abschnitt 2.1, Tabelle 1a
Kontrolle bei der Herstellung des MOSO-Bewehrungssystems						
1.2	Maße, Geometrie, Formtreue der Bewehrungselemente	Messen	täglich	x ¹⁾	x ¹⁾	Abschnitt 2.1; Anlagen 1 bis 4; A _n ≥ 15,516 mm²
Kontrolle der fertigen Erzeugnisse						
1.3	Traglast F _{max} des MOSO-Lochbandes Prüfung durch Bauteilzugversuche, n=3	Prüfung nach hinterlegtem Prüfverfahren	je Fertigungswoche	x ²⁾	x ²⁾	Abschnitt 2.1; Tabelle 1b; kleinster Einzelwert: ≥ 11,90 kN
1.4	Vollständigkeit und Unversehrtheit	Sichtprüfung	Stichprobenartig verteilt über den Fertigungstag	x	x	Abschnitt 2.1
1.5	Kennzeichnung	Überprüfung der Kennzeichnung bzw. Lieferscheine	Stichprobenartig verteilt über den Fertigungstag	x	x	Abschnitt 2.2.2
1) an mindestens 3 Proben je 5.000 m MOSO-Lochband und an mindestens 3 Proben je 5.000 Stück MOSO-Lochbandbügel und mindestens einmal je Fertigungswoche sind die Abmessungen und Formtreue der Einzelteile und der gesamten Bewehrungselemente zu überprüfen. 2) Bauteilzugversuch nach hinterlegtem Verfahren an mindestens 3 Proben je 5.000 m MOSO-Lochband						
MOSO-Lochband als Bewehrung für Stürze aus Mauerwerk						Anlage 5
Kontrollplan der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP)						

Lfd. Nr.	Übereinstimmungserklärung/Bestätigung der ausführenden Firma	Mauerwerk nach der allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) Nr. Z-17.1-603	
1	Projekt:		
2	Anschrift:		
3	Inhaber der aBG: Wilhelm Modersohn GmbH & Co. KG Industriestraße 23 32139 Spenge		
4	Ausführende Firma: Anschrift: Bauzeit:		
			ja nein
5	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde über die Besonderheit der Bauart unterrichtet.		
6	Die Anforderungen an die Ausrichtung des MOSO-Bewehrungssystems in den Mörtelfugen in vertikaler und horizontaler Richtung sowie die Lagerfugendicken gemäß der aBG Nr. Z-17.1-603 wurden überprüft und sind eingehalten.		
7	Es wurden folgende Prüfungen und Kontrollen vor während und nach dem Einbau vorgenommen (z. B. Kontrollmessungen, Augenscheinnahme, etc.)	Vor: Während: Nach:	
8	Bemerkungen/Feststellungen:		
9	Hiermit wird erklärt, dass das Bauprodukt entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-17.1-603 vom eingebaut wurde.		
	Datum		Unterschrift und Stempel der ausführenden Firma
MOSO-Lochband als Bewehrung für Stürze aus Mauerwerk			Anlage 6
Muster - Übereinstimmungserklärung			